



Prüfungsanforderungen Schwimmen
Kombi-BA Sportwissenschaft
gültig ab Sommersemester 2014

1. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen wird, wer die regelmäßige, aktive Teilnahme an der Veranstaltung Methodik Schwimmen¹ nachweisen kann.

2. Modulteilprüfung/Fachpraktische Prüfung im Fach Schwimmen

2.1. Theoretischer Teil

Die Klausur (90 Minuten) bezieht sich auf die Inhalte der Veranstaltung Methodik Schwimmen des jeweiligen Semesters, in der die Klausur geschrieben wird, sowie die entsprechende Literaturliste.

2.2. Praktischer Teil

Anforderungen:

Zeitschwimmen

100m Schwimmen auf Zeit (Schwimmart beliebig)

Technikprüfung

Demonstration der 3 Schwimmarten, die nicht für das Zeitschwimmen gewählt wurden, incl. Start und Wende mit Übergang in die Schwimmlage (mind. 1 Schwimmzyklus).

Start: Bei Brust, Kraul und Schmetterling wird der Grabstart empfohlen.

Wenden: Bei den Wechselzugtechniken ist die Rollwende erwünscht.

¹ Studierende, die die Methodik Schwimmen vor dem Sommersemester 2010 belegt haben, müssen außerdem den 400m-Test bestanden haben. Ich bitte in diesem Fall um rechtzeitige Rücksprache.

2.3. Hinweise zur Beurteilung

Zeitschwimmen:

Starts und Wenden müssen den aktuellen Wettkampfbregeln der jeweiligen Schwimmart entsprechen! Beurteilt wird entsprechend folgender Tabelle:

Studentinnen:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Schmetterlingschw.	1:32	1:37	1:42	1:47	1:52	1:57
Rückenschw.	1:35	1:40	1:45	1:50	1:55	2:00
Brustschw.	1:42	1:47	1:52	1:57	2:02	2:07
Kraulschw.	1:29	1:34	1:39	1:44	1:49	1:55

Studenten:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Schmetterlingschw	1:27	1:32	1:37	1:42	1:47	1:52
Rückenschw.	1:29	1:34	1:39	1:44	1:49	1:54
Brustschw.	1:36	1:41	1:46	1:51	1:56	2:01
Kraulschw.	1:23	1:28	1:33	1:38	1:43	1:48

2.4 Ermittlung der Note

2.4.1 Praktische Prüfung

Note Zeitschwimmen x 2

- + Note 1. Schwimmart incl. Start und Wende
- + Note 2. Schwimmart incl. Start und Wende
- + Note 3. Schwimmart incl. Start und Wende
- Ergebnis dividiert durch 5 ergibt die Praxisnote

Die Prüfung ist „bestanden“, wenn

die ermittelte Endnote des praktischen Teils der Prüfung (s.o.) „ausreichend“ (4,0) oder besser ist

und

mindestens drei der vier Teilprüfungen „ausreichend“ (4,0) und besser sind.

2.4.2 Note „Schwimmen Praxis und Theorie“

Die Gesamtnote der eingeschränkt wiederholbaren Modulteilprüfung bzw. der Fachpraktischen Prüfung im Fach Schwimmen ergibt sich aus dem Mittelwert der „Praktischen Prüfung“ und der „Theoretischen Prüfung“. Beide Prüfungen müssen mit „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.